

Bauleitplanung der Stadt Lippstadt:

202. Änderung des Flächennutzungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Am Steinbach“

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a BauGB

1. Planungsziele

Im September 2020 haben ein ortsansässiger Landwirt und ein Projektentwickler der Stadtverwaltung Lippstadt die Entwicklung einer etwa 24 ha umfassenden Freiflächen-Photovoltaikanlage auf drei Teilflächen nördlich und südlich der Bahnstrecke Kassel – Lippstadt – Ruhrgebiet erläutert. Dieser Planungsvorschlag wurde am 18.02.2021 im Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Lippstadt vorgestellt. Hier erfolgte der einstimmige Beschluss, das Vorhaben ins Planverfahren zu bringen.

Wenn alle 3 Teilflächen der vorliegenden Projektplanung vollständig für den Bau und Betrieb der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage genutzt werden können, ergibt dies eine installierte Leistung von rund 20 MPW. Die projektierte Anlage wird im Jahr etwa 20.000 MWh Solarstrom produzieren, dies reicht aus, um ca. 6.000 Haushalte zu versorgen. Über die Laufzeit gerechnet können insgesamt etwa 370.000 Tonnen CO₂ eingespart werden.

Die Stadt Lippstadt verfolgt mit der vorliegenden Planung das **Ziel**, die Erzeugung regenerativer Energie im Stadtgebiet zu forcieren und somit einen Beitrag gegen den fortschreitenden Klimawandel zu leisten. Ein Planungserfordernis im Sinne des § 1(3) BauGB ist gegeben, um das Plangebiet gemäß den städtischen Zielsetzungen zu entwickeln. Für die vorliegende Planung spricht auch die Zielsetzung des § 1 EEG 2023, den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung sowie am Gesamtenergieverbrauch zu erhöhen. Das Gesetz wurde gerade aktualisiert und gibt nunmehr einen Anteil von mindestens 80 % des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland bis zum Jahr 2030 vor. Diese Zielvorgabe ist im Stadtgebiet Lippstadt noch nicht annähernd erreicht und kann nur durch zusätzliche Anlagen erneuerbarer Energieversorgung erreicht werden.

Zu den stadtplanerischen Rahmenbedingungen und zur Erläuterung der konkreten Planungsziele wird auf die Begründung zur 202. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) verwiesen.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Gemäß den *Leitlinien Regionalplan Arnsberg sachlicher Teilabschnitt „Energie“* sind Photovoltaik-Freiflächenanlagen, die die Darstellungsgrenze der Regionalplanung von 10 ha überschreiten, stets als raumbedeutsam einzustufen. Im Rahmen des Antrags auf Änderung des Regionalplans Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis für die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage in Lippstadt, Stadtteil Herringhausen bestand die Flächenkulisse zunächst aus 3 Teilflächen mit einer Gesamtfläche von etwa 24 ha. Im Rahmen des Scoping-Verfahrens im September/Oktober 2021 wurde von mehreren Trägern öffentlicher Belange auf die

Lage der Teilfläche 2 im VSG „Hellwegbörde“ (DE-4415-401) hingewiesen; die Planung ist nicht mit den Schutz- und Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebiets zu vereinbaren. Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets führen, sind nicht zulässig. Die Abstimmungsgespräche zwischen dem Kreis Soest, dem Vorhabenträger, den Fachbüros und den Flächeneigentümern führten zu dem Ergebnis, dass auf Teilfläche 2 vollständig verzichtet und dafür Teilfläche 3 in südlicher Richtung erweitert wird. Die Flächenkulisse umfasst nunmehr die Teilflächen I und II mit insgesamt etwa 15 ha Modulfläche und etwa 4 ha für Kompensationsmaßnahmen.

Im Rahmen der Erarbeitung des **Artenschutzbeitrags (ASB)** wurde das Artenspektrum ermittelt. Grundlagen hierfür waren die Messtischblattauswertung nach dem Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des LANUV, das Fachinformationssystem @linfos sowie avifaunistische Kartierungen und eigene Begehungen. Es erfolgte eine fachlich begründete Auswahl derjenigen Arten, deren Vorkommen und Betroffenheit aufgrund ihrer spezifischen Lebensraumansprüche im Untersuchungsgebiet möglich sind.

Als Ergebnis der Vorprüfung konnte eine artenschutzrechtliche Beeinträchtigung der Artengruppe der **Fledermäuse** ausgeschlossen werden. Essenzielle Habitatstrukturen werden nicht beansprucht. Auch für die Artengruppe der **Libellen** zeigte sich, dass im Vergleich zum Status quo keine relevanten Veränderungen für den Raum und das darin potenziell vorkommende Artenspektrum zu erwarten sind. Als Ergebnis der Vorprüfung konnte eine artenschutzrechtliche Beeinträchtigung der planungsrelevanten Vogelart **Kiebitz** nicht ausgeschlossen werden, sodass diese einer vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) unterzogen wurde. Aufgrund der dauerhaften Inanspruchnahme von Ackerflächen mit Habitatpotenzial sowie aufgrund der Baufeldräumung sind im Ergebnis für den Kiebitz sowohl Vermeidungsmaßnahmen als auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchzuführen. Zur genauen Maßnahmenbeschreibung wird auf den Artenschutzbeitrag verwiesen. Als Ergebnis des Artenschutzbeitrags wird festgestellt, dass es unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen nicht zu einem Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommt.

Der **Umweltbericht** kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der im Raum bestehenden Vorbelastungen sowie der für die einzelnen Belange genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorhabenbedingte Beeinträchtigungen so reduziert werden können, dass bei einer Umsetzung des Planvorhabens keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben bzw. die Kompensationserfordernisse im Sinne des § 15 BNatSchG erfüllt werden können. Aufgrund der Eingrünungsmaßnahmen und der Entwicklung von extensivem Grünland unterhalb der Module konnte im Rahmen der Eingriffsbilanzierung ermittelt werden, dass externe Kompensationsmaßnahmen nicht notwendig werden. Die Kompensation kann vollständig innerhalb des Plangebiets geleistet werden.

3. Planverfahren und Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

a) Einleitung des Planverfahrens und Beteiligungen gemäß §§ 2(2), 3(1), 4(1) BauGB

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Lippstadt hat am 18.03.2021 den **Aufstellungsbeschluss** für die 202. Änderung des FNP gefasst (Vorlage Nr. 105/2021). Im Zuge der **frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange** gemäß §§ 3(1), 4(1) BauGB im August/September 2021 wurde die Öffentlichkeit informiert und weitere Beratungs-/Entscheidungsgrundlagen gesammelt. Zudem fand am 15.09.2021 ein Bürgergespräch statt, bei dem die Öffentlichkeit über die Planung informiert wurde.

Aus der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen und Hinweise vorgebracht.

Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bezogen sich i. W. auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke, das VSG „Hellwegbörde“ (DE-4415-401), den Natur- und Artenschutz (hier insb. in Bezug auf den Kiebitz), auf mögliche Bodendenkmale und die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen. Bis zur Offenlage konnten diese Problemstellungen durch einen Verzicht auf die Teilfläche 2, Schaffung von CEF-Maßnahmen, Erstellung eines Blendgutachtens und Überarbeitung von Plankarte und Begründung gelöst werden. Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 01.12.2022 (Vorlage Nr. 327/2020) über das Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beraten und die Offenlage des Planentwurfs beschlossen.

b) Entwurfsoffenlage gemäß §§ 3(2) und 4(2) BauGB

Der Entwurf der 202. Änderung des FNP hat im Dezember 2022/Januar 2023 gemäß § 3(2) BauGB öffentlich ausgelegen, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4(2) BauGB beteiligt. Aus der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen und Hinweise vorgebracht.

Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bezogen sich i. W. auf die kartierten planungsrelevanten Arten (insb. Kiebitz) und die Sicherung der CEF-Maßnahmen, die Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs im Rahmen der Bauarbeiten sowie im späteren Betrieb der PV-Freiflächenanlage und die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen. Unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich erfolgten Genehmigung der 14. Änderung des Regionalplans wurden die unterschiedlichen Belange gegen- und untereinander abgewogen. Im Ergebnis kann die vorliegende Planung abgeschlossen werden.

c) Planentscheidung

Über die eingegangenen Anregungen sowie das Planverfahren insgesamt hat der Rat – nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss am 16.03.2023 – in seiner Sitzung am 27.03.2023 abschließend beraten und die 202. Änderung des FNP beschlossen (Vorlage Nr. 080/2023). Die dem Änderungsbeschluss zu Grunde liegenden Planungsziele können mit dem Planverfahren umgesetzt werden. Zur Abwägung wird über die Begründung hinaus auf die Beschlussvorlagen zu den Sitzungen des Stadtentwicklungsausschusses und des Rats der Stadt Lippstadt zum Offenlagebeschluss und zum Feststellungsbeschluss verwiesen.

Die Planung trägt zu einer deutlichen Reduzierung klimaschädlicher Emissionen bei der Stromversorgung bei und nimmt auf die vorhandene Bebauung sowie auf den angrenzenden Landschaftsraum Rücksicht.

Stadt Lippstadt, im März 2023